

Satzung zum Betreiben von Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Wernsdorf, Stadt Torgau (Ortsteile Mehderitzsch u. Weißnig) und der Stadt Oschatz (Horte, Kindertagesstätten)

Aufgrund des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SäKitaG) hat der ASB KV Torgau-Oschatz e.V. folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

1. Der ASB KV Torgau-Oschatz e.V. unterhält folgende Kindertageseinrichtungen:
 - Kindertagesstätte (KITA) „Sterntaler“ Wernsdorf, Glöcknerstr. 24 A
 - Hort „Posthörnchen“ Wernsdorf, Altes Jagdschloß 3
 - Kindertagesstätte „Schlumpfhausen“ Oschatz, Ulanenhöhe 3
 - Hort „Elbekids“ Weißnig, Gutshof 1
 - Kindertagesstätte „Elbhasen“, Mehderitzsch, Dorfallee 3 A
2. Der Besuch der Kindertageseinrichtungen steht allen Kindern der jeweiligen o. g. Kommune ohne Rücksicht auf die soziale und wirtschaftliche Lage der Eltern und ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntnis offen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen des ASB KV Torgau-Oschatz e.V. im Sinne von § 1 Absatz 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.

§ 3 Erhebungsgrundsatz

Der ASB KV Torgau-Oschatz e.V. unterhält die unter § 1 aufgeführten Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Für deren Benutzung werden Gebühren nach der gültigen Gebührenordnung erhoben. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes werden für die Benutzung Elternbeiträge und weitere Entgelte nach dieser Satzung erhoben. Sie dienen der teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes.

§ 4 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte

- (1) Die Beitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kinder-einrichtung aufgenommen wird.